
DI / Dringliche Interpellation Hüppi-Gommiswald / Frei-Rorschacherberg / Schmid-Buchs / Tschirky-Gaiserwald vom 8. Juni 2026

Auswirkungen des Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung

Antwort der Regierung vom 10. Juni 2026

Peter Hüppi-Gommiswald, Raphael Frei-Rorschacherberg, Sascha Schmid-Buchs und Boris Tschirky-Gaiserwald erkundigen sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 8. Juni 2026 nach der Haltung der Regierung hinsichtlich Schutzbedürftigen (Status S) im Kanton, die nach fünf Jahren, also voraussichtlich ab März 2027, eine befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Schutzbedürftige (Status S) erhalten gemäss Art. 74 Abs. 2 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nicht aufgehoben hat. Die Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Der Bundesrat hat den Schutzstatus S im März 2022 aktiviert und wird voraussichtlich im Herbst 2026 über dessen Fortführung entscheiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Aufhebung des Schutzstatus absehbar, womit die ersten Personen ab März 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten dürften, so auch im Kanton St.Gallen.

Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hat keinen Einfluss auf den Verbleib der Schutzbedürftigen in der Schweiz.¹ Jedoch führt die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Asylverordnung 2 (SR 142.312; abgekürzt AsylV 2) dazu, dass bei der Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung der Sozialhilfeleistungen eine Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten ist. Konkret würden Schutzbedürftige ab Erhalt der Aufenthaltsbewilligung somit höhere Sozialhilfe-Ansätze entschädigt erhalten (Status-S-Personen erhalten Asylsozialhilfe, Personen mit Aufenthaltsbewilligung reguläre Sozialhilfe).

Die Sozialhilfekosten von Schutzbedürftigen werden vom Bund über Pauschalen an die Kantone vergütet. Diese Pauschalen fliessen im Kanton St.Gallen an die politischen Gemeinden, da diese für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen zuständig sind. Mit dem Entlastungspaket 2027 des Bundes fallen die Bundessubventionen für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung per 1. Januar 2027 weg (ursprünglich wäre nach fünf Jahren noch die Hälfte der Pauschale für weitere fünf Jahre ausbezahlt worden). Vor diesem Hintergrund prüft der Bund eine Anpassung der AsylV 2, um es den Kantonen zu ermöglichen, weiterhin tiefere Sozialhilfeansätze für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorzusehen.²

Neben den Sozialhilfeansätzen wirkt sich die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung auf die Möglichkeit zur Einschränkung der Wohnsitznahme von sozialhilfebeziehenden Schutzbedürftigen aus. Die Aufenthaltsbewilligung führt dazu, dass eine Einschränkung der Wohnortwahl innerhalb des Kantons gemäss Art. 36 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes

¹ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 26.3132 «Automatisches Upgrade des Schutzstatus S nach fünf Jahren verhindern. Keine Aufenthaltsbewilligungen und keine Gleichstellung bei der Sozialhilfe mit der Schweizer Bevölkerung».

² Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 26.3132 «Automatisches Upgrade des Schutzstatus S nach fünf Jahren verhindern. Keine Aufenthaltsbewilligungen und keine Gleichstellung bei der Sozialhilfe mit der Schweizer Bevölkerung».

(SR 142.20; abgekürzt AIG) nicht mehr zulässig ist.³ Mit dem VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurde im Kanton St.Gallen die freie Wohnortwahl für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – also u.a. auch für Personen mit Aufenthaltsbewilligung – im Fall des Bezugs von Sozialhilfeleistungen bereits eingeschränkt (nGS 2025-058).⁴ Schutzbedürftige wurden in der Vorlage nicht explizit aufgeführt, da zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion der Schutzstatus noch nicht aktiviert war bzw. bei der Erarbeitung der Vorlage nicht absehbar war, dass die Bestimmung bezüglich Aufenthaltsbewilligung effektiv zum Zug kommt. Somit waren dazumal nur Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung relevant, bei denen – analog vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft – Wohnraum bereits entsprechend zugewiesen werden konnte. Die Regierung hat mit Blick auf die Einschränkung der freien Wohnortwahl für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bereits im Rahmen des VIII. Nachtrags zum SHG ihre Bedenken hinsichtlich der Verletzung von Völker- bzw. Bundesrecht geäussert. Diese Bedenken gelten grundsätzlich auch im vorliegenden Fall für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hoch sind die zu erwartenden Mehrbelastungen durch den Statuswechsel vom Schutzstatus S zu einer Aufenthaltsbewilligung ab März 2027 für die St.Galler Gemeinden?*

Eine vorsichtige Hochrechnung des Verbands St.Galler Gemeindepräsidenten anhand der rund 2'700 Personen, die ab März 2027 seit fünf Jahren in der Schweiz sind, ergibt für den Fall, dass anstelle der Asylsozialhilfe der volle Ansatz der Sozialhilfe ausbezahlt werden muss, Mehrkosten von 8,4 Mio. Franken. Die entsprechende Personengruppe wird allerdings mit der Zeit grösser, dementsprechend vergrössert sich der Betrag der Mehrkosten.

- 2., 3. und 4. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass der Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin rückkehrorientiert ist?*

Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine sozialhilferechtliche Besserstellung der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen und eine Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung nicht sachgerecht sind?

Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Wohnsitznahme von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt bleiben soll, wie dies bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen der Fall ist?

Die Regierung teilt die Auffassung, dass der Schutzstatus S im Grundsatz rückkehrorientiert ist. Entsprechend stellen sich mit der nun formellen Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen verschiedene Fragen zum konkreten Umgang mit dieser Personengruppe.

Wie ausgeführt, sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen zuständig. Nach Ansicht der Regierung ist daher gestützt auf die angekündigte Anpassung der AsylV 2 eine kantonale Regelung denkbar, die es den politischen Gemeinden ermöglicht, für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin tiefere Sozialhilfeansätze vorzusehen und ihnen – im Sinn des VIII. Nachtrags zum SHG

³ Für einen Kantonswechsel wäre eine entsprechende Bewilligung einzuholen (Art. 37 AIG), wobei Sozialhilfeabhängigkeit (auch von Personen, für die zu sorgen ist) einen Widerrufsgrund darstellt (Art. 62 Abs. 1 AIG)

⁴ Gegen den VIII. Nachtrag des Sozialhilfegesetzes wurde beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht. Diese ist noch hängig.

und trotz den seitens der Regierung geäusserten Vorbehalten hinsichtlich Vereinbarkeit mit Völker- und Bundesrecht – Wohnraum mittelbar über die Sozialhilfe zuzuweisen.

Unabhängig davon besteht nach Ansicht der Regierung Handlungsbedarf auf Gemeindeebene. Es muss das Ziel sein, die Quote der Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen weiter zu erhöhen, um deren Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen nachhaltig zu verringern und das damit vorhandene Arbeitskräftepotenzial zu nutzen. Dabei sollen mit gezielten Massnahmen u.a. Schwelleneffekte, die sich bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit negativ auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen auswirken, behoben werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zu tiefe Sozialhilfeansätze sowie eine zu restriktive Handhabung der Zuweisung von Wohnraum die Integration behindern und damit dem Ziel, die Erwerbstätigenquote weiter zu erhöhen, entgegenstehen können. Die Praxis der Sozialhilfe sollte so ausgestaltet sein, dass Erwerbstätigkeit gefördert und nicht verhindert wird.

5./6. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine allfällige Rechtsunsicherheit im Bereich der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung unbedingt zu vermeiden ist?

Ist die Regierung gewillt, unverzüglich eine Vorlage auszuarbeiten, die per 1. März 2027 in Kraft gesetzt werden kann und die klarstellt, dass für Schutzbedürftige mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung weiterhin der reduzierte Ansatz für die finanzielle Sozialhilfe gilt und die Wohnsitznahme dieser Personen eingeschränkt bleibt?

Nach Ansicht der Regierung ist es wichtig, Klarheit für die politischen Gemeinden und die Betroffenen zu schaffen. Daher unterstützt die Regierung das Anliegen der dringlichen Motion 42.26.04 «Reduzierter Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» und wird bei einer Gutheissung die entsprechenden Arbeiten unverzüglich an die Hand nehmen. Dabei soll es in der Autonomie der politischen Gemeinden liegen, ob sie für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Ansätze im Bereich der finanziellen Sozialhilfe anwenden sowie die Wohnsitznahme einschränken oder nicht. Allfällige Entwicklungen auf Bundesebene sind dabei stets zu beachten bzw. bei den Arbeiten mitzudenken. So kann eine Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes frühestens ab dem Zeitpunkt angewendet werden, auf den die erwähnte Änderung der AsylV 2 in Kraft tritt, weil sonst die kantonale Bestimmung gegen Bundesrecht verstossen würde.